

Regeln für den Besuch der Moritzinsel.

I. Die Moritzinsel des Usmaitenschen Sees in Kurland ist von der Hauptverwaltung der Reichsdomänen auf Gesuch des Naturforschervereins zu Riga zu einer Naturschonstätte bestimmt und der wissenschaftlichen Beobachtung und Obhut des genannten Vereins anvertraut worden.

II. Infolgedessen ist allen Unbefugten das Betreten der Insel, insbesondere aber jegliche Schädigung ihrer Tier- und Pflanzenwelt streng untersagt.

III. Die Genehmigung zum Besuch der Moritzinsel ist nur durch den Vorstand des Naturforschervereins zu Riga unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zu erlangen:

- 1) Der Besuch der Moritzinsel ist nur zu Zwecken, die mit der Bestimmung der Naturschonstätte in Einklang stehen, statthaft. (Zu Grünfesten, Vergnügungen u. dergl. wird der Besuch nicht gestattet.)
- 2) Die Genehmigung zu gemeinsamem Besuch der Moritzinsel wird nur einer beschränkten Zahl von Personen erteilt. Minderjährige dürfen die Insel nur unter der Aufsicht Erwachsener, Schülergruppen nur unter Leitung ihrer Lehrer besuchen.
- 3) Jegliches Sammeln, Beschädigen oder Verändern irgendwelcher Naturprodukte der Moritzinsel ist im allgemeinen untersagt und kann nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet werden.
- 4) Von jedem Besucher der Moritzinsel wird alle mögliche Schonung ihrer Tier- und Pflanzenwelt, sowie ihres Naturzustandes erwartet. Zu vermeiden sind beispielsweise das Stören nistender Vögel, unnötiges Niedertreten von Gras und Kraut, Liegenlassen von Papier, Flaschen, Speiseresten oder dergl. usw.
- 5) Jeder Besucher der Moritzinsel hat etwaigen zum Schutze der Naturschonstätte an ihn gerichteten Aufforderungen des dortigen Wächters nachzukommen.
- 6) Wer die Erlaubnis zum Besuche der Moritzinsel erhalten will, hat sich darum mindestens eine Woche vorher beim Vorstande des Naturforschervereins zu Riga zu bewerben, wobei folgende Angaben zu machen sind:
 - a. Name, Stand und Adresse des Bewerbers;
 - b. ob der Bewerber allein oder mit anderen die Moritzinsel besuchen will. Im letzten Fall ist die Höchstzahl der Begleiter zu bezeichnen und anzugeben wer sie sind (z. B. Familienangehörige, Vereinsglieder, Studenten, ältere Schüler oder dergl.).

- c. der Zweck des geplanten Besuches;
- d. der Zeitpunkt und die Dauer des geplanten Besuches (wenigstens annähernd anzugeben);
- e. ob der Bewerber für sich und seine Begleiter die Einhaltung vorstehender Regeln übernimmt.

- 7) Wer auf der Moritzinsel wissenschaftliche Beobachtungen oder Sammlungen ausführen will, hat dieses in seinem Gesuche mit genauer Zweckangabe und Begründung ausdrücklich hervorzuheben.
- 8) Die Genehmigung zum Besuch der Moritzinsel wird durch Zustellung einer auf den Namen des Bewerbers ausgestellten Eintrittskarte erteilt. Diese Karte ist nicht übertragbar und muss, entsprechend dem auf ihr vorhandenen Vermerk, beim Besuch der Moritzinsel dem dortigen Wächter abgeliefert beziehungsweise vorgewiesen werden. Der Wächter ist verpflichtet niemanden einzulassen, der keine gültige Eintrittskarte vorweisen kann.
- 9) Jeder Besucher der Moritzinsel wird gebeten, seinen Namen und das Datum seines Besuches in das beim Wächter befindliche Fremdenbuch einzutragen.